

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Iburg über die Erhebung von Standgebühren auf dem Wochenmarkt der Stadt Bad Iburg (Wochenmarktgebührensatzung) vom 20.09.2018

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), in Verbindung mit §§ 1, 2, 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und §§ 67, 69 und 71 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28.06.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172) hat der Rat der Stadt Bad Iburg in seiner Sitzung am 05.10.2023 folgende Änderung der Wochenmarktgebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 3 (Gebührenberechnung) erhält folgende Fassung:

Die festgesetzte Standgebühr ist eine Nettostandgebühr ohne Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgesetzten Höhe wird der Standgebühr zugeschlagen.

§ 2

§ 4 (Fälligkeit und Zahlung der Gebühren) wird wie folgt ergänzt:

(3) Die Stadt Bad Iburg beauftragt nach § 12 NKAG die Bad Iburg Tourismus GmbH damit, die Berechnungsgrundlagen für die Standgebühr zu ermitteln, die Standgebühren zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Standgebühren entgegenzunehmen.

§ 3

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Bad Iburg, den 06.10.2023



Stadt Bad Iburg


Große-Albers
Der Bürgermeister